

**Postulat Zopfi-Gassner Felicitas und Mit. über die konsequente Durchführung von Vernehmlassungen bei Gesetzesänderungen und Abbaupaketen (P 578).****Eröffnet: 26. Januar 2010 Finanzdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Postulat verlangt, dass bei Gesetzesänderungen und Abbaupaketen konsequent Vernehmlassungen durchgeführt werden.

Wir teilen die Einschätzung, dass Spar- und Entlastungspakete punktuelle Auswirkungen auf die Bevölkerung haben können. Naturgemäss betreffen diese Pakete verschiedene Bevölkerungsteile und Anspruchsgruppen. Eine Vernehmlassung würde deshalb dazu führen, dass sich Anspruchsgruppen auf die Fragen fokussieren, welche sie unmittelbar betreffen. Dies entspricht nicht unserer Vorstellung, wie Spar- und Entlastungspakete beurteilt werden sollten. Zur Würdigung von Spar- oder Entlastungspaketen bedarf es einer Gesamtsicht unter Berücksichtigung der strategischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Der Kantonsrat setzt sich ständig mit den Aufgaben des Kantons auseinander und ist deshalb geeignet, diese Gesamtschau vorzunehmen.

Die meisten Massnahmen des Entlastungspakets 2011 sind im Teil A der Botschaft 138 vom 12. Januar 2010 als Planungsbericht zusammengefasst. Zu Planungsberichten werden jeweils keine Stellungnahmen durchgeführt. Die Massnahmen im Teil A liegen in der Kompetenz unseres Rates und der Departemente. Die Zusammenfassung in einem Planungsbericht zeigt unseren Willen, heikle Massnahmen unabhängig der Zuständigkeit mit Ihrem Rat zu diskutieren. Dieses Instrument erlaubt eine differenzierte Beurteilung des Kantonsrates, indem beispielsweise Bemerkungen überwiesen werden oder Aufträge für die weiteren Planungsarbeiten erteilt werden (vgl. § 79 Kantonsratgesetz, SRL Nr. 30).

Führen Spar- oder Entlastungsmassnahmen zu Gesetzesänderungen, kann sich der Kantonsrat in zwei Lesungen zu den Änderungen äussern.

Das Entlastungspaket 2011 entspricht einer regierungsrätlichen Absichtserklärung, welche Änderungen er in den Voranschlägen der Folgejahre gegenüber der bisherigen Planung vornehmen möchte. Der Planungsbericht kann somit als ein „Vorbudget“ beurteilt werden. Das Beratungsergebnis fliesst in unseren Budgetentwurf 2011 ein. Der Festlegung des Voranschlags ist jedoch gemäss Verfassung eine Aufgabe des Kantonsrats (vgl. § 47, SRL Nr. 1). Somit können auch nach der Behandlung des Entlastungspakets 2011 Abweichungen gegenüber der regierungsrätlichen Botschaft vorgenommen werden.

Die Würdigung von Spar- und Entlastungspaketen soll auch künftig vom Kantonsrat vorgenommen werden. Da dieser über eine umfassende Auswahl an Einflussmöglichkeiten verfügt soll auf Vernehmlassungen verzichtet werden.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen das Postulat abzulehnen.

Luzern, 2. März 2010 / RRB-Nr. 211